

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 21

**Artikel:** Ansichten über Platz- und Wachtdienst

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96830>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 27. Mai.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Ansichten über Platz- und Wachtdienst. (Fortsetzung.) — Zur Verschiebung des Truppenzusammenzuges. — A. Ott: Bei höhern Stäben. — Eidgenossenschaft: Beförderung. Botschaft des Bundesrates betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms. Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms. Die Fonds zu Militärpensionszwecken. Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals. Gotthardbahn. VII. Division: Militär-Etat auf Anfang April 1893. VIII. Division: I. Rekrutenschule. Sparsamkeit im Militärhaushalt. Dienstjubiläum. — Bibliographie.

## Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Fortsetzung.)

47. Über Beziehen der Wacht und die Ablösung der Schildwachten etwas zu sagen, ist bei alten routinierten Offizieren nicht notwendig. Für diese, die sich in allen Lagen zu helfen wissen, braucht man keine besondere Vorschriften; anders verhält sich die Sache bei jungen Offizieren. Wenn man diese nicht blossstellen will, sind zum wenigsten einige kurze Angaben, wie der militärische Anstand gewahrt, und ein Übersehen von Wichtigem vermieden werden soll, notwendig. Insbesondere dürfte genaue Übernahme des Wachtlokales und der darin befindlichen Gegenstände empfohlen werden, damit der Postenchef keinen Schadenersatz leisten müsse.

Bei der Organisation der Wachtposten sollte der Postenchef nicht alles selbst besorgen wollen. Er soll den Unteroffizieren überlassen, was diese versehen können. Es genügt, wenn ihm die Kontrolle und nützlich scheinende Änderungen vorbehalten bleiben.

48. Bei Ablösung der Schildwachten ist genaue Übergabe der Konsigne von grosser Wichtigkeit.

Ein richtiger Betrieb des Wachtdienstes erfordert, dass die Ablösung der Schildwachten stets durch den alten Aufführer stattfindet. Dieses bürgt zugleich für richtige Übergabe der Verhaltensbefehle. Der Aufführer der neuen Wacht muss ihn begleiten, um letztere selbst kennen zu lernen. Wegen der Verschiedenheit der Konsigne der einzelnen Schildwachten ist ein anderer Vorgang im Platzwachtdienst als im Vorposten-

dienst notwendig. — Zum mindesten muss verlangt werden, dass der Aufführer die ersten Ablösungen auf den Posten führe, um sich von der richtigen Übergabe der Konsigne zu überzeugen. Das gleiche ist notwendig, wenn in dem Personal der Ablösungen (aus was immer für einem Grunde) ein Wechsel stattgefunden hat.

Im Platzwachtdienst hat es keinen Zweck die abgelösten Schildwachten auf allen andern Posten herumzuführen. Man kann die abgelöste Schildwacht sofort auf den Wachtposten (le corps de garde) zurückkehren lassen.

Bei Festungen und Forts liegen die Verhältnisse anders; man kann mit Nutzen die abgelösten Schildwachten als Patrouille verwenden. Die Notwendigkeit vermehrter Sicherungsmassregeln rechtfertigt diesen Vorgang.

49. Wenn ein höherer oder Instruktions-Offizier bei der Wachtablösung anwesend ist, um den Vorgang zu überwachen, ist es ein Gebot des militärischen Anstandes, dass der alte und der neue Postenchef ihm die Übergabe und Übernahme des Postens melden. Erst nachdem dieses geschehen, soll die alte Wacht abmarschieren und die neue an ihren Platz rücken. Wenn dieses im Reglement nicht gesagt wird, ist es fraglich, ob diese Meldung den Betreffenden einfallen wird.

50. Die alte Wacht nach der Ablösung sollte nicht, wie bisher gebräuchlich, bloss auseinander laufen (resp. zum Abtreten befehligt werden), sondern geordnet auf den Platz marschieren, von welchem sie abmarschiert ist. Auf diesem sollten im Besatzungs- und Felddienst die Gewehre entladen und Inspektion gemacht werden. Es schadet gewiss nichts, schon im Instruktionsdienst die Offiziere an diesen Vorgang zu gewöhnen.

51. Das Verhalten der neuen Wacht nach dem Abmarsch der alten kurz anzugeben scheint zweckmässig. Damit wird die Gefahr beseitigt, dass die Sache gar zu gemüthlich abgewickelt werde. Bei unsern Verhältnissen, wo die Zeit des Instruktionsdienstes durch lange Intervallen unterbrochen wird, ist eine kurze Erinnerung über Verfahren und Pflichten der Wacht nicht überflüssig.

52. Das Vorgehen bei der ersten Besetzung eines Postens verdient besondere Erwähnung.

53. Es ist notwendig und in dem Wesen des Wachtdienstes begründet, ausdrücklich zu sagen, dass eine Wacht, die einmal den Posten bezogen hat, denselben nur verlassen dürfe, wenn sie regelrecht abgelöst oder von befugter Seite eingezogen wird.

54. Das Verhalten der Wachten bei dem Zeichen Generalmarsch muss genau bestimmt sein. Nach dem soeben Gesagten müssen sie auf dem Posten bleiben, bis sie vom Stations- oder Platzkommandanten Befehl zum Einrücken erhalten. Bei beabsichtigtem Abmarsch muss der Postenchef bei Zeiten durch Anfrage dafür sorgen, dass er nicht vergessen wird. Es ist nicht überflüssig, ihn darauf aufmerksam zu machen.

55. In dem Reglement muss gesagt werden, dass bei befohlenem Einrücken der Wacht nicht nur die Schildwachten eingezogen, sondern auch allenfalls vorhandene Arrestanten entweder mitgenommen oder nach besonderer Weisung übergeben werden müssen. — Ein Fall, wie er vor zirka 20 Jahren in einem Kanton vorgekommen, darf sich nicht wiederholen. Das Schicksal Ugolinos darf Wehrmännern, die einen Disziplinarfehler sich zu Schulden kommen liessen, nicht zu Teil werden.

56. Die Wachtmannschaft sollte ausser in den bisher vorgeschriebenen Fällen unter Gewehrtreten, wenn eine grössere bewaffnete Truppe vor dem Wachtlokal vorüberzieht. Im Felde ist dieses ein Gebot der Vorsicht, im Frieden eines des militärischen Anstandes.

57. Bei dem Postenchef muss die Verantwortlichkeit für die Wacht, ihre Bereitschaft und genaue Pflichterfüllung hervorgehoben und sein Verhalten in einigen wichtigen und häufig vorkommenden Fällen genau vorgezeichnet werden.

Einzelheiten zu vermeiden ist nicht wohl statthaft, ohne der Vorschrift den Vorwurf der Unvollständigkeit zuzuziehen. Als besonders wichtig erwähnen wir das Verbot, die Wacht ausser zur Kontrollirung der Schildwachten oder Führung von Rondens zu verlassen; jedesmalige Übertragung des Befehles in vorgenanntem Falle an den Stellvertreter — denn eine Wacht darf

keinen Augenblick ohne verantwortlichen Kommandanten sein. Sehr wichtig ist, in die Wachtvorschrift eine Bestimmung über die Behandlung Betrunkener aufzunehmen. Das Fehlen einer solchen hat schon viele Postenchefs in unangenehme Lagen und manchen Soldaten vor Kriegsgericht gebracht. Das Verhalten, wenn die Verhaftung eines Bürgers notwendig wird, muss genau angegeben sein. Solche Fälle kommen meist vor, wenn Betrunkene Schildwachten beschimpfen, wenn sie auf den Exerzierplätzen den Unterricht stören; bei unbefugtem Eindringen von Leuten (meist Hausierern, Bettlern u. dgl.) in die Kaserne und Widersetzlichkeit bei der Weisung, dieselbe zu verlassen u. s. w. Meldung an den Platzkommandanten und Abwarten der Entscheidung desselben scheint das richtigste zu sein, um Missgriffe in jeder Beziehung zu verhüten.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit dürfte geboten sein, die Wachten anzuweisen, von der Ortspolizei in dringenden Fällen vorübergehend Arrestanten in Haft zu übernehmen und diese nicht ohne weiteres laufen zu lassen, wie dieses vor einigen Jahren mit einem Mörder geschehen ist.

Wenn man erwarten wollte, dass ein junger Offizier als Postenchef ohne andere Anleitung als einige Theorien, immer das Richtige treffen werde, dürfte man sich irren. Da aber alle Fälle und Lagen nicht erwähnt werden können, werden an seine Intelligenz und seinen Takt (unter Umständen) noch immer grosse Anforderungen gestellt werden.

58—63. Kurz behandelt werden können die Obliegenheiten des Stellvertreters, des Aufführers, des Konsignekorporals, der Begleiter desselben und der Wachtordonnanzen (Ausläufer).

64. Die Bemerkung, dass bei kleinen Wachtposten der Postenchef oft mehrere Funktionen versehen müsse, dürfte nicht ganz überflüssig sein.

65. Das Verhalten der Wachtmannschaft muss dieser genau bekannt sein. Hauptsache ist stete Bereitschaft und dass niemand unbefugter Weise sich von der Wacht entferne.

Wenn man verlangen will, dass bei gutem Wetter die Leute sich möglichst viel ausserhalb des Wachtzimmers aufhalten, soll man gestatten, eine Bank vor dasselbe zu stellen.

66. Die Pflichten der Schildwachten sind sehr wichtig und ihre ins einzelne gehende Behandlung ist für genauen Betrieb des Wachtdienstes eine Notwendigkeit. Man kann nicht wohl einen geistig wenig begabten Mann (wie man sie in der Schweiz für die Infanterie noch immer für diensttauglich hält) auf einen Schildwachtposten stellen und das richtige Benehmen seiner Findigkeit und seiner Intelligenz überlassen.

Es muss dem Mann bekannt gegeben werden, dass Wachsamkeit und genauster Befolg der Konsigne erste Pflicht der Schildwachten ist und alle Fehler und Vergehen der Schildwachten strengstens und zwar in Kriegszeiten nach den Bestimmungen des Kriegsgesetzes bestraft werden, anderseits werde der Bund es als Pflicht erachten, diejenigen, welche in seinem Auftrage handeln, zu schützen.

Damit eine Schildwacht den ihr gegebenen Auftrag erfüllen kann, ist notwendig, dass sie sich denselben (die Konsigne) wohl einprägt. Überdies müssen ihr die allgemeinen Vorschriften, die für die Schildwachten aufgestellt werden, bekannt sein. Diese betreffen:

Die Schildwachten sollen das Gewehr beständig in der Hand behalten, sich weder niedersetzen noch anlehnen. Das Gewehr wird am besten angehängt oder zur Abwechslung auf der Schulter getragen. Gestattet man das Gewehr „bei Fuss“ zu nehmen, so wird die Versuchung des Anlehens vermehrt. — Längere Gespräche zu führen muss den Schildwachten untersagt sein, da sie ihre Aufmerksamkeit ablenken.

Das Bajonnet stets aufgepflanzt zu tragen, scheint nicht notwendig, doch soll dieses jederzeit geschehen, wenn es anbefohlen ist oder die Verhältnisse es erfordern.

Um Verwundungen zu vermeiden, sollen Schildwachten im Innern der Kaserne das Bajonnet nicht aufpflanzen.

Da das beständige Stehen an einem Platze ermüdend ist, so muss den Schildwachten gestattet werden, sich 10 bis 20 Schritte von ihrem Aufstellungsplatze zu bewegen.

Als Ehrenbezeugung scheint das Ausstrecken des rechten Armes bei angehängtem Gewehr am zweckmässigsten und dem Gebrauch am meisten entsprechend. Bei Nacht sollen die Ehrenbezeugungen unterbleiben, da man den Leuten nicht zumuten kann, Katzenaugen zu besitzen.

Über das Benehmen der Doppelschildwachten und beweglicher Schildwachten dürften einige Worte nicht überflüssig sein.

Strenge verboten muss sein, von dem Posten wegzulaufen ohne abgelöst zu sein oder zu schlafen. Immerhin wird es zweckmässig sein, den Fall vorzusehen, dass die Ablösung eine Schildwacht vergessen wird. Allerdings sollten solche Fälle nicht vorkommen, aber gleichwohl haben sich solche schon oft ereignet.

Ein wichtiger Fall, der bei den Schildwachten in Anbetracht gezogen werden muss, ist der Waffengebrauch. Es ist schon gesagt worden, die öffentliche Sicherheit darf durch den Unverstand einzelner Schildwachten nicht gefähr-

det werden, aber in der Notwehr sollen die Schildwachten zum Waffengebrauch und zwar nach Massgabe der Umstände berechtigt sein. Der Fall der Notwehr tritt ein, sobald eine Schildwacht bei Ausführung ihres Auftrages thätlich angegriffen wird. Es wäre eine Schmach für die Armee und den Staat, wenn die Schildwachten sich durchprügeln oder entwaffnen liessen. Es würde dies für den Fall eines Krieges ein fatales Prognostikon stellen.

Das Recht des Waffengebrauches darf aber nicht weiter gehen, als unbedingt notwendig ist. Dasselbe muss durch Vorschrift und gewissenhafte Belehrung geregelt sein.

Wenn man übrigens nur in den Fällen Schildwachten aufstellt, wo solche wirklich notwendig sind und sich sonst mit Plantons behilft, wird die Frage die einfachste Lösung finden. Das Recht des Waffengebrauches ist dann auf die Verhältnisse beschränkt, bei welchen dieser für jeden ruhig Urteilenden ausser Zweifel liegt.

Allerdings wird man auch den Plantons als letztes Mittel, die Gewaltausübung zur Abwehr eines widerrechtlichen Angriffes auf ihre Person gestatten müssen; das gleiche ist jedem Bürger erlaubt, und der Wehrmann ist nicht minderen Rechts, wenn ihm auch zum Schutze der gesetzlichen Ordnung und zur Verteidigung des Vaterlandes eine Anzahl Lasten und Pflichten mehr als den Militärfreien überbunden werden.

Wer aus Übermut oder aus Hass gegen die bestehende Ordnung u. s. w. Schildwachten (die ihren Dienst sicher nicht aus Liebhaberei ausüben) anfällt, verdient keine glimpfliche Behandlung. Solche Angriffe werden aber seltener vorkommen, wenn jeder weiss, was er in einem solchen Falle zu gewärtigen hat, und dass kein Spass gemacht wird.

Gründliche Abhülfe liesse sich aber nur durch ein Bundesgesetz erzielen, welches, wie es in andern Staaten der Fall ist, Beschimpfung der Schildwachten und der Armee, besonders aber gewaltsame Angriffe auf diese dem Strafrichter überweist und solche Vergehen mit angemessenen Strafen bedroht.

67. So lange man es unerlässlich hält, Kasernen und Kantonementen durch Schildwachten hüten zu lassen, wird es notwendig sein, letztere über ihre besondern Pflichten zu belehren. — Eine Mahnung zur Höflichkeit ist erfahrungsgemäss bei unsern Leuten nicht überflüssig.

Betreff der Ehrenbezeugungen dürfte gesagt werden, dass solche geleistet werden sollen: ausser den Vorgesetzten, den fremden Offizieren, die unsere Truppenübungen besuchen, da dieses mit unsern Offizieren im Ausland gleich gehalten wird; endlich als ein Gebot des Anstandes dem

Chef des eidg. Militärdepartements und den kantonalen Militärdirektoren, wenn diese bekannt sind.

68. Die Vorschriften des Reglements von 1866 über die Rondes sind im ganzen gut und dürften mit wenig Änderungen beibehalten werden. Zweckmässig wäre aber beizufügen, dass der Rondeoffizier stets einen Begleiter mitnehmen solle. Bei grosser Dunkelheit und schwierigen Wegen soll der Soldat, welcher den Rondeoffizier begleitet, eine Laterne tragen. Dieses ist gewiss besser, als wenn der Rondeoffizier Arme und Beine bricht, was bei solchen nächtlichen Spaziergängen schon vorgekommen ist.

69. Die bisherigen Bestimmungen über die Patrouillen könnten, da sie ganz gut, ziemlich unverändert in das künftige Reglement übernommen werden.

Das Wort „Patrouille“ beizubehalten ist zweckmässig. Dasselbe hat sich gut eingebürgert und lautet in allen drei Landessprachen ziemlich ähnlich. Auf das schon mehrfach angeregte Wort „Streifwacht“ möchten wir aus dem angeführten Grunde verzichten.

Eine Frage ist, ob nicht ausdrücklich gesagt werden sollte, dass für Patrouillen betreffend Waffengebrauch die gleiche Vorschrift wie für Schildwachen Gültigkeit habe?

70. Das Anrufen und Erkennen ist im Frieden ohne Wichtigkeit und geht gut von statten. Anders ist es in der Nähe des Feindes. Da ist immer zu besorgen, dass Schildwachen und Patrouillen (in der Aufregung, welche die mit Gefahr verbundenen nächtlichen Rundgängen jungen Soldaten verursachen) leicht in Übereilung auf einander schiessen. Schon oft ist aus solchen Übereilungen grosses Unheil entstanden. Wir wollen nur den Tod des berühmten Generals Jackson (gen. Stonewall) im letzten amerikanischen Bürgerkrieg erwähnen, welcher in der Nacht nach seinem Sieg bei Chancellorsville (1863) bei einer nächtlichen Ronde von seinen eigenen Leuten erschossen wurde.

Um die Leute bei dem Anrufen zu beruhigen, schiene zweckmässig, dass beide Parteien zuerst allgemein mit dem Erkennungswort „Schweiz“ (und zwar für alle Sprachen gleich) antworten. Dieses soll in gleicher Weise von demjenigen, der angerufen hat, erwiedert werden. Die übrige Erkennung wird dann mit mehr Gemütsruhe vorgenommen werden.

Wenn sich zwei Patrouillen in finsterner Nacht begegnen, so will zwar diejenige, welche zuerst anruft, wissen, wenn sie vor sich hat. Die angerufene Patrouille hat aber das gleiche Recht und die Pflicht sich zu versichern, dass sie einer befreundeten Abteilung begegnet ist. Aus diesem Grunde soll sie berechtigt sein, wenn sie das Passwort abgegeben hat, die Losung abzuverlangen.

Dieses ist auch der Grund, weshalb wir in Punkt 12 verlangten, dass sämtlichen Unteroffizieren im Wachtdienst die Losung mitgeteilt werde.

Statt „vorbei“ scheint es besser, die erkannten Patrouillen mit „Passiert“ ihren Weg fortsetzen zu lassen. Das Wort ist in allen drei Sprachen ziemlich gleich; übrigens spricht die Felddienstanleitung auch von Passierposten und dgl.

Merkwürdigerweise hörte das Wachtdienstreglement von 1866 da auf, wo die Schwierigkeiten anfangen. Es ist so ziemlich den Einzelnen überlassen, sich bei unrichtiger Abgabe der Erkennungszeichen zu behelfen, wie ihnen gut scheint. — Der Fall ist nicht unmöglich, dass nicht nur Passwort, sondern auch Losung unrichtig abgegeben werden. Was dann? Der Paragraph 235 gibt darüber keinen Aufschluss.

In diesem Fall wird das Ausfragen Einzelner, welche man vorruft, Aufklärung verschaffen müssen. Die Vorsicht gebietet dabei, sich bei Feindesgefahr auf das schlimmste gefasst zu machen.

71. Das bisherige Reglement hat den Ordonnanzen und Plantons einen besonderen, kurzen Abschnitt gewidmet. Dieses war zweckmässig, denn der Ordonnanzdienst ist wichtig, und es lässt sich schwer annehmen, dass derselbe gut betrieben werde, wenn nichts darüber gesagt wird.

72. Die bisherigen Bestimmungen über die Plantons scheinen genügend. — Wenn man in Kasernen oder Kantonementen den Polizeidienst durch Plantons besorgen lassen will, muss eine besondere Konsigne über ihr Verhalten aufgestellt werden. Für diese geben die Weisungen über den Postenbefehl genügende Anhaltspunkte.

(Fortsetzung folgt.)

---

### Zur Verschiebung des Truppenzusammenzuges.

Nach den Tagesblättern hat der Chef des eidg. Militärdepartements sämtliche Armeekorpskommandanten, Divisionäre und Waffenchefs zu einer Meinungsabgabe eingeladen über die vielerorts angesichts der landwirtschaftlichen Notlage angeregte Verschiebung des diesjährigen Truppenzusammenzuges. Es scheint bis jetzt in militärischen Kreisen wenig Geneigtheit zur Verschiebung vorhanden zu sein, da schon letztes Jahr ein Truppenzusammenzug ausgefallen sei und infolge einer neuen Verschiebung die Ausbildung der höhern Befehlshaber, welche ohnedies selten dazu kommen, bei grössern Manövern Truppen zu führen, Schaden leiden müsse.

Eine Verschiebung des Truppenzusammenzuges